

**Lesefassung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass
von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Senftenberg
(OrdbVO ÖV)**

Beschluss 031/11 vom 28. September 2011 (Abl. Nr. 5, Jg. 14 vom 15. Oktober 2011)
Beschluss 005/13 vom 20. März 2013 (Abl. Nr. 1, Jg. 16 vom 13. April 2013)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) sowie des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. März 2013 folgende Änderungsverordnung:

- § 1 Verkaufssonntage
- § 2 Aushang der Öffnungszeiten
- § 3 Arbeitnehmerschutz
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Verkaufssonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Senftenberg aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden fünf Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. an einem Sonntag im Monat April oder Mai anlässlich des "Frühlingsfestes",
2. am letzten Sonntag im Monat Juni oder am ersten Sonntag im Monat Juli während des Stadtfestes "Peter und Paul Markt",
3. an einem Sonntag im Monat August während des "Hafenfestes",
4. an zwei Adventssonntagen anlässlich des Senftenberger Weihnachtsmarktes mit Ausnahme des 4. Advents, wenn dieser auf den 24. Dezember fällt.

Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

**§ 2
Aushang der Öffnungszeiten**

Inhaber von Verkaufsstellen, deren Verkaufsstelle aufgrund dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

**§ 3
Arbeitnehmerschutz**

Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sind zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.
- (2) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ASZV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.